

Gebührensatzung
für die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens
als Außenstelle des Standesamtes
vom 11.05.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung Pavillon und Schlossgarten als Außenstelle des Standesamtes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

§ 2
Benutzungsgebühr

Als pauschale Gebühr für die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens für Trauungen wird ein Betrag in Höhe von 90,- €(in Worten neunzig Euro) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kleinniedesheim festgesetzt.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller, die über das Standesamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim einen Trauungstermin in dieser Einrichtung vereinbart haben.

§ 4
Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Antragstellung über das Standesamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim.
- (2) Die Gebühr wird über den Gebührenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim festgesetzt und mit dem darin angegebenen Datum fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens der Ortsgemeinde Kleinniedesheim als Außenstelle des Standesamtes tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kleinniedesheim, 11.05.2010

Ew. Merkel
Ortsbürgermeister